

Auskünfte: Annette Sohler, T +43 5574 4951 52215, 4. Stock, Zimmer Nr. 426

Zahl: BHBR-II-1301-167/2026-2

Bregenz, am 02.09.2026

KUNDMACHUNG

Die Autera GmbH erhielt mit mündlich verkündetem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 04.12.2025, ZI BHBR-II-1301-213/2025-17, die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Neuausrichtung des ehemaligen VOLTA-Areales in Lauterach, Dammstraße 14 (Gst-Nrn 3295/3, 3295/14, 3295/15 und 3451/11, KG Lauterach). Dabei ging es um die Adaptierung einer rd 2.000 m² großen Teilfläche des bestehenden Hallenkomplexes für die zukünftige Produktion, Lagerung und den Betrieb von Beschlagsteilen für Bauelemente, insbesondere Fenster und Türen. Im Weiteren stand der Einsatz von Spritzgussmaschinen zur Disposition; ebenso die Übernahme der dammstraßenseitig angeordneten Büroflächen.

Nunmehr hat die Autera GmbH, Langenstegstraße 47a, Hard, mit Eingabe vom 26.08.2026, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz eingelangt am 27.08.2026, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage am Standort Lauterach, Dammstraße 14 (Gst 3295/3, 3295/15, 3451/11 und 3295/14) durch Erweiterung der Produktion mit der Helmut Goll GmbH und der G-hoch3, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom August 2026 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 22.09.2026

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

13.00 Uhr an Ort und Stelle (Eingang Gebäude Dammstraße 14)

anberaumt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 426. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Marktgemeindeamt Lauterach während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) haben neben dem Genehmiger die Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994, daher jene Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Änderung der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten, Parteistellung. Als Nachbar gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der, sonst in Schulen, ständig beschäftigten Personen. Nach § 356 Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 5 GewO 1994 müssen sich allfällige Einwendungen der Nachbarn zumindest auf einen der nachstehenden Punkte stützen:

- Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte;
- Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Unterrichtes, des Betriebs von Kranken- und Kuranstalten;
- Gefahr einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Annette Sohler

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!